

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 4. November 2011

Nr. 18

Tag	INHALT	Seite
26. 10. 11	Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer	493
18. 10. 11	Verordnung der Landesregierung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung in Baden-Württemberg im Geschäftsbereich des Innenministeriums, des Finanz- und Wirtschaftsministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Umweltministeriums, des Sozialministeriums, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Justizministeriums, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Integrationsministeriums (Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung – LbAnVO-BW).	494
25.10.11	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz	500

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Vom 26. Oktober 2011

Der Landtag hat am 26. Oktober 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuersatz

Der Steuersatz der Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Baden-Württemberg belegene Grundstücke beziehen, beträgt 5 Prozent.

§ 2

Zeitliche Anwendung

Der Steuersatz nach § 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 26. Oktober 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	WARMINSKI-LEITHEUSSER
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

**Verordnung der Landesregierung zur
Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über
die Anerkennung von Berufsqualifikationen
als Laufbahnbefähigung in
Baden-Württemberg im Geschäftsbereich
des Innenministeriums, des Finanz-
und Wirtschaftsministeriums,
des Wissenschaftsministeriums,
des Umweltministeriums,
des Sozialministeriums, des Ministeriums
für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz, des Justizministeriums,
des Ministeriums für Verkehr und
Infrastruktur und des
Integrationsministeriums
(Laufbahnbefähigungsanerkennungs-
verordnung – LbAnVO-BW)**

Vom 18. Oktober 2011

Es wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanz- und Wirtschaftsministerium verordnet auf Grund von

1. § 16 Absatz 1 Nummer 5 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794),
2. § 4 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314),
3. § 4 Absatz 2 Satz 1 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895):

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg als Befähigung für eine auf dem Landesbeamtengesetz oder dem Juristenausbildungsgesetz gründende Laufbahn aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. L 59 vom 4. März 2011, S. 4), in der jeweils geltenden Fassung – im Folgenden EU-Richtlinie – für

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,

3. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
4. Staatsangehörige eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

(2) Die Berufsqualifikation muss in einem der Staaten nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 (Qualifikationsstaat) erworben und dort für den unmittelbaren Zugang zu einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst erforderlich sein, die der angestrebten Laufbahn vergleichbar ist. Die Regelungen zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen und der Grundsatz der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der EU-Richtlinie bleiben unberührt.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Eine Berufsqualifikation, die in einem Qualifikationsstaat erforderlich ist, um dort unmittelbaren Zugang zu einem reglementierten Beruf im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der EU-Richtlinie zu erhalten, ist auf Antrag als Befähigung für eine Laufbahn, die der Fachrichtung der Berufsqualifikation entspricht, anzuerkennen, wenn

1. die Qualifikationsnachweise in einem Qualifikationsstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen und von ihm benannten Behörde ausgestellt worden sind,
2. die Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass das erreichte Berufsqualifikationsniveau den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht und
3. die nachgewiesene Berufsqualifikation im Vergleich mit der für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Vor- und Ausbildung kein Defizit im Sinne des § 5 Absatz 1 aufweist oder ein solches Defizit nach § 5 Absatz 2 ausgeglichen ist.

(2) Es bedarf für die Anerkennung als Befähigung für eine Laufbahn des

1. mittleren Dienstes mindestens eines Nachweises nach Artikel 11 Buchstabe a der EU-Richtlinie,
2. gehobenen Dienstes mindestens eines Diploms nach Artikel 11 Buchstabe c der EU-Richtlinie,
3. höheren Dienstes mindestens eines Diploms nach Artikel 11 Buchstabe d der EU-Richtlinie; Artikel 13 Absatz 3 der EU-Richtlinie bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen im Qualifikationsstaat nicht reglementierten Beruf, wenn die antragstellende Person nachweist, dass sie den Beruf im öffentlichen Dienst innerhalb der letzten zehn Jahre vollzeitlich zwei Jahre lang ausgeübt hat und die Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass sie auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. Der Nachweis der zweijährigen Berufserfahrung ist nicht er-

forderlich, wenn die vorgelegten Qualifikationsnachweise den Abschluss einer reglementierten Ausbildung mit einem Qualifikationsniveau von Artikel 11 Buchstabe b, c, d oder e der EU-Richtlinie bestätigen.

(4) Einer Berufsqualifikation nach Absatz 1 sind gleichgestellt

1. ein nicht in einem Qualifikationsstaat ausgestellter Ausbildungsnachweis, der nach Artikel 2 Absatz 2 der EU-Richtlinie von einem Qualifikationsstaat anerkannt ist und in ihm der betreffende Beruf von seiner Inhaberin oder seinem Inhaber mindestens drei Jahre vollzeitlich ausgeübt wurde und dies durch eine Bescheinigung des Qualifikationsstaates nachgewiesen wird sowie

2. Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen im Sinne von Artikel 12 der EU-Richtlinie.

§ 3

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde nach dieser Verordnung ist das Regierungspräsidium Tübingen.

§ 4

Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung von Berufsqualifikationen ist schriftlich an die zuständige Behörde zu richten. Dabei ist anzugeben, welche Tätigkeit im öffentlichen Dienst angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. eine tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs,
2. der Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. Qualifikationsnachweise,
4. Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaats darüber, dass keine Straftaten, schwerwiegende berufliche Verfehlungen oder sonstige, die Eignung in Frage stellenden Umstände bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein,
5. eine Bescheinigung des Qualifikationsstaats, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung im öffentlichen Dienst die Qualifikationsnachweise berechtigen,
6. Bescheinigungen über Art und Dauer der nach Erwerb der Qualifikationsnachweise in einem Qualifikationsstaat ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung der Qualifikationsnachweise sowie
7. Nachweise über Inhalte und Dauer der Studien und Ausbildungen, in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbuch oder in anderer geeigneter Weise; aus den Nachweisen müssen die Anforderun-

gen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Dokumente sind in beglaubigter Kopie vorzulegen. Für nicht in deutscher Sprache abgefasste Unterlagen sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

(4) Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls gleichzeitig mit, welche Unterlagen fehlen. Die Mitteilung soll den Hinweis enthalten, dass der Lauf der Frist für die Entscheidung nach § 8 Absatz 1 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

§ 5

Qualifikationsdefizit, Ausgleich

(1) Ein Qualifikationsdefizit liegt vor, wenn

1. die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung geforderten Dauer der fachtheoretischen Ausbildung liegt,
2. die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die in Baden-Württemberg vorgeschrieben sind, oder
3. die Laufbahnbefähigung die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Qualifikationsstaat, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen, für den Erwerb der Laufbahnbefähigung vorgeschriebenen Ausbildung besteht, und sie sich auf Fächer bezieht, in denen Kenntnisse vermittelt werden, die wesentlich für die Ausübung des Berufs sind, und die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den vorgelegten Qualifikationsnachweisen abgedeckt werden.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, soweit ihre Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Berufsausübung ist und wenn bei ihnen hinsichtlich Dauer oder Inhalt der Ausbildung bedeutende Abweichungen gegenüber der für die Laufbahnbefähigung geforderten fachtheoretischen Ausbildung bestehen.

(2) Soweit ein Qualifikationsdefizit nach Absatz 1 nicht durch im Rahmen der bisherigen Berufspraxis erworbene Kenntnisse oder die Erfüllung der Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne des Artikels 15 der EU-Richtlinie ausgeglichen ist, ist die Anerkennung davon abhängig, dass die antragstellende Person zum Ausgleich des Defizits nach ihrer Wahl erfolgreich eine Eignungsprüfung nach § 6 ablegt oder einen Anpassungslehrgang nach § 7 durchläuft. Abweichend von Satz 1 ist eine Eignungsprüfung für die Anerkennung einer Berufsqualifikation für Laufbahnen abzulegen, wenn die Berufsausübung eine genaue Kenntnis des deutschen

Rechts erfordert und wenn Rechtsberatung oder -beistand in Bezug auf das deutsche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist.

§ 6

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeiten, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn auszuüben, beurteilt werden. Sie muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die antragstellende Person im Qualifikationsstaat bereits über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügt.

(2) Die zuständige Behörde erstellt für die Durchführung der Eignungsprüfung ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der für die Laufbahnbefähigung verlangten Qualifikation und den vorliegenden Ausbildungs- und Qualifikationsnachweisen von der antragstellenden Person nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete aus diesem Verzeichnis, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Erlangung der Laufbahnbefähigung ist. Die zuständige Behörde legt im Einzelfall, abhängig von den festgestellten Defiziten, die konkreten Inhalte und den Umfang der von der antragstellenden Person abzulegenden Eignungsprüfung fest.

(3) Bei Laufbahnen mit Laufbahnprüfung wird die Eignungsprüfung von der für die Durchführung der Laufbahnprüfung zuständigen Prüfungsbehörde durchgeführt, in allen übrigen Fällen von dem für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen Ministerium, das hierfür eine andere Stelle bestimmen kann.

(4) Die Eignungsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Für die sonstige Durchführung und die Bewertung der Prüfungsleistungen werden die für die jeweilige Laufbahn geltenden Prüfungsbestimmungen entsprechend angewandt. Das laufbahngestaltende Ministerium kann von Satz 2 abweichende Regelungen treffen. Bestehen keine Prüfungsbestimmungen nach Satz 2, werden diese durch das laufbahngestaltende Ministerium für die Durchführung der Eignungsprüfung festgelegt.

§ 7

Anpassungslehrgang

(1) Der Anpassungslehrgang vermittelt die berufspraktischen Fähigkeiten für die angestrebte Laufbahn unter Anleitung und Verantwortung einer qualifizierten Person, die mindestens die Laufbahnbefähigung für die angestrebte Laufbahn besitzt. Er kann mit einer fachtheoretischen Zusatzausbildung verbunden werden.

(2) Die zuständige Behörde vergleicht die für die angestrebte Laufbahnbefähigung erforderliche Qualifikation mit den Ausbildungs- und Qualifikationsnachweisen der antragstellenden Person und bestimmt aufgrund des sich daraus festgestellten Qualifikationsdefizits insbesondere den inhaltlichen und zeitlichen Umfang des Anpassungslehrgangs. Er darf höchstens drei Jahre dauern. Bei Laufbahnen, zu denen der Zugang durch Vorbereitungsdienst ausgestaltet ist, soll der Anpassungslehrgang die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschreiten.

(3) Die Ausbildungsstellen für die Durchführung des Anpassungslehrgangs werden in Abstimmung mit dem laufbahngestaltenden Ministerium von der zuständigen Behörde beauftragt. Die Ausbildungsstellen haben die im Anpassungslehrgang erbrachten Leistungen zu bewerten und die Bewertung der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Die Rechte und Pflichten der antragstellenden Person während des Anpassungslehrgangs werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach dem in der Anlage enthaltenen Muster festgelegt.

(5) Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der dafür festgelegten Zeit. Er kann vorzeitig beendet werden

1. auf Antrag der teilnehmenden Person oder
2. von Amts wegen, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der teilnehmenden Person der Fortführung entgegenstehen.

(6) Der Anpassungslehrgang kann durch die zuständige Behörde innerhalb der Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 2 einmal angemessen verlängert werden, wenn das Qualifikationsdefizit innerhalb der festgesetzten Zeit nicht ausgeglichen werden kann. Für die sonstige Durchführung des Anpassungslehrgangs und die Bewertung der erbrachten Leistungen werden die für die jeweilige Laufbahn geltenden Ausbildungs- und Bewertungsbestimmungen entsprechend angewandt. Das laufbahngestaltende Ministerium kann von Satz 2 abweichende Regelungen treffen. Bestehen keine Ausbildungs- und Bewertungsbestimmungen nach Satz 2, werden diese durch das laufbahngestaltende Ministerium festgelegt.

§ 8

Entscheidung, Bescheid

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist der antragstellenden Person innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bei der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der EU-Richtlinie beträgt die Frist drei Monate. Die Entscheidung ist außer bei sofortiger Anerkennung zu begründen. Sie ergeht im Einvernehmen mit dem für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen Ministerium.

(2) Die Entscheidung enthält

1. die Zuordnung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person zu einer konkreten Laufbahn,

2. den Hinweis, dass die Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung keinen Anspruch auf Einstellung begründet,
3. gegebenenfalls die Feststellung über bestehende Qualifikationsdefizite, verbunden mit
- a) konkreten Angaben zu den möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 5 Absatz 2 und den §§ 6 und 7, insbesondere zu den Prüfungsgebieten im Falle einer Eignungsprüfung, sowie die Dauer und die wesentlichen Inhalte im Falle eines Anpassungslehrgangs,
 - b) der Angabe der Stelle nach § 6 Absatz 3, bei der die Eignungsprüfung abzulegen und der Ausbildungsstelle nach § 7 Absatz 3, bei der der Anpassungslehrgang zu absolvieren ist,
 - c) der Frist, innerhalb der die Ausgleichsmaßnahme zu erbringen ist und
 - d) gegebenenfalls einer Aufforderung zur Ausübung des bestehenden Wahlrechts bei der Ausgleichsmaßnahme.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss der festgelegten Ausgleichsmaßnahme stellt die zuständige Behörde durch Anerkennungsbescheid die Laufbahnbefähigung fest. Absatz 1 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 2 Nummern 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Mit der Anerkennung einer Berufsqualifikation wird die entsprechende Laufbahnbefähigung erworben. Sofern mit dem Erwerb der Laufbahnbefähigung die Befugnis verbunden ist, eine Bezeichnung zu führen, kann diese als Berufsbezeichnung geführt werden.
- (5) Die Anerkennung ist insbesondere zu versagen, wenn
1. die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 nicht erfüllt sind,
 2. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt wurden,
 3. die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen worden sind oder die antragstellende Person sich ihnen aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der festgesetzten Frist unterzogen hat oder
 4. die antragstellende Person wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen, Straftaten oder vergleichbarer gewichtiger Gründe für das Beamtenverhältnis nicht geeignet erscheint.

§ 9

Gebühren

Gemäß § 4 Absatz 1 des Landesgebührengesetzes wird für eine Entscheidung nach § 8 mit Ausnahme der Entscheidung nach § 8 Absatz 3 durch die zuständige Behörde sowie für die Durchführung einer Eignungsprüfung durch die durchführende Stelle nach § 6 Absatz 3 und die Bewertung der im Anpassungslehrgang erbrachten Leistungen durch die Ausbildungsstelle nach § 7 Absatz 3 von der antragstellenden Person eine Gebühr in Höhe von jeweils 100 Euro erhoben.

§ 10

Verwaltungszusammenarbeit

Die zuständige Behörde arbeitet mit anderen zuständigen Behörden sowie Kontaktstellen im Sinne der EU-Richtlinie, die ihren Sitz in einem Qualifikationsstaat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, zusammen und leistet Amtshilfe, um die Anwendung der EU-Richtlinie zu erleichtern.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die EU-EWR – Laufbahn-Anerkennungsverordnung vom 10. Januar 2000 (GBl. S. 105), geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 256), außer Kraft.

STUTTGART, den 18. Oktober 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT

Anlage

(zu § 7 Absatz 4)

Zwischen

_____ (Körperschaft)

- vertreten durch _____ - (Behörde)

und

Herrn/Frau _____, geboren am _____,

wohnhaf in _____, (im Folgenden Teilnehmer/Teilnehmerin genannt)

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

§ 1

Dem Teilnehmer/Der Teilnehmerin wird in der Zeit vom _____ bis _____ Gelegenheit gegeben, in einem Anpassungslehrgang im Sinne von § 7 LbAnVO-BW vom _____ (GBI. S. ___) die Kenntnisse und Fähigkeiten für die Laufbahn _____ zu erwerben, die in der nachgewiesenen Qualifikation nicht enthalten sind.

§ 2

Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Laufbahnaufgaben unter Anleitung und Verantwortung eines/einer qualifizierten Berufsangehörigen (Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin). Dieser/Diese stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich der Teilnehmer/die Teilnehmerin die in § 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten in sachgerechter Form aneignen kann. Er/Sie steht für alle Fragen der Durchführung des Anpassungslehrgangs zur Verfügung.

Der Anpassungslehrgang umfasst auch eine theoretische Zusatzausbildung.
(wenn zutreffend, bitte ankreuzen)

Das Regierungspräsidium Tübingen legt mit den von ihm beauftragten Ausbildungsstellen den Inhalt und die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs fest.

§ 3

Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen.

§ 4

Der Anpassungslehrgang endet außer durch Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen des Teilnehmers/der Teilnehmerin der Fortführung entgegenstehen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist die Verlängerung des Anpassungslehrgangs bis zur Höchstdauer von drei Jahren zulässig.

§ 5

An den Lehrgangsveranstaltungen ist regelmäßig teilzunehmen. Den Anweisungen des Ausbildungsleiters/der Ausbildungsleiterin ist zu folgen; über die amtlich bekannt werdenden Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6

Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.

_____, den _____

(Vertragschließende Behörde)

_____, den _____

(Teilnehmer/Teilnehmerin)

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz

Vom 25. Oktober 2011

Auf Grund von § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 503) wird verordnet:

§ 1

Ermächtigung

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach §§ 2 und 4 Absatz 2, §§ 5 und 5c Absatz 2 Satz 3, § 5f Absatz 2 und § 6 Absatz 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf die oberste Finanzbehörde des Landes übertragen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 15. Februar 2000 (GBl. S. 101) außer Kraft.

STUTTGART, den 25. Oktober 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	FRIEDRICH
GALL	UNTERSTELLER
WARMINSKI-LEITHEUSSER	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER